



Information für Studenten über die Förderung einer Ausbildung in Asien* nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

(*mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und der Türkei)

- I. Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich nur zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, kann Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte im asiatischen Ausland geleistet werden,
1. wenn das Auslandsstudium nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf das Inlandsstudium oder ein vollständig in einem Land der EU betriebenes Studium angerechnet werden kann. Der Auszubildende muss in der gewählten Fachrichtung bereits Kenntnisse während eines **zumindest einjährigen Studiums** erlangt haben. In diesem Fall wird Ausbildungsförderung gemäß § 16 Abs. 1 BAföG längstens für ein Jahr geleistet, jedoch nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Die Ausbildung im Ausland muss mindestens ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens 12 Wochen dauern.
 2. wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer inländischen und einer oder mehrerer ausländischen Ausbildungsstätten absolviert wird, bei der aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden.

Sollten Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, setzen Sie sich bitte wegen der Klärung Ihres Förderungsanspruchs mit uns in Verbindung. Die Voraussetzungen sind dabei entsprechend wie bei der Förderung eines Studiums in Deutschland.

Die Förderung eines **Studiums** ist nach § 5 Abs. 2 BAföG nur möglich, wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird, die mit einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

Für ein **Praktikum** im Ausland außerhalb Europas wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn dieses Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Hochschule gefordert wird (Studienordnung) und die im Inland gelegene Ausbildungsstätte oder zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt.

Das Praktikum im Ausland muss mindestens **12 Wochen** dauern. Es wird nur die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums gefördert.

Zwingende Voraussetzung für eine Auslandsförderung ist in allen Fällen der Nachweis ausreichender **Sprachkenntnisse in der Unterrichts- und Landessprache** vor Aufnahme des Studiums bzw. des Praktikums.

Die Ausbildung kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie innerhalb der Förderungshöchstdauer durchgeführt bzw. begonnen wird.



II. Förderungsmöglichkeit für die Gesamtdauer der Ausbildung:

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort - oder von dort aus in einem Nachbarstaat - eine Ausbildungsstätte besuchen, kann nach § 6 BAföG Ausbildungsförderung für die gesamte Dauer der Ausbildung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dieses rechtfertigen. Die Prüfung und Entscheidung darüber wird durch uns vorgenommen. Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören, wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an uns.

Der Gesamtbedarf für Studenten setzt sich zusammen

1. aus dem Grundbedarf in Höhe von 512,00 €,
2. aus dem Krankenversicherungszuschlag i.H.v. 50,00 € und dem Pflegeversicherungszuschlag i.H.v. 9,00 €, wenn für die Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung im Inland Kosten entstehen,
3. aus einem Auslandszuschlag in Höhe von 50,00 € bis 315,00 € (abhängig vom Ausbildungsland); bei einem Praktikum wird anstelle des Auslandszuschlags ein Mietkostenzuschuss in Höhe von maximal 72,00 Euro gewährt werden, der abhängig von der nachgewiesenen Miethöhe ist,
4. aus dem monatlichen Anteil für die Hin- und eine Rückfahrt, der pauschal in Höhe von je 500,00 Euro berücksichtigt wird,
5. aus einem Zuschlag i.H.v. maximal 50,00 € für eine Auslandsrankenversicherung
6. aus dem monatlichen Anteil der nachweisbar notwendigen Studiengebühren, grundsätzlich bis zu 4600 € für maximal 12 Monate

Studiengebühren werden bei einem Studium im Ausland erst dann berücksichtigt, wenn Sie nachgewiesen haben, mit welchem Erfolg Sie sich um einen Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung bemüht haben.

Dem Gesamtbedarf steht das nach dem BAföG anzurechnende Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern gegenüber. Aus der Differenz von Gesamtbedarf und anzurechnendem Einkommen ergibt sich Ihr persönlicher Förderungsbetrag. Ausbildungsförderung wird bei Studenten je zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen und als Zuschuss geleistet. Der Zuschlag für die Studiengebühren wird als Zuschuss geleistet.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Ausbildungsförderung möglichst **6 Monate** vor Beginn der Ausbildung zu stellen. Für weitere Auskünfte stehen wir gern auch fernmündlich zur Verfügung.

Anschrift:

**Region Hannover
Fachbereich Schule – Ausbildungsförderung –
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: 0511 / 616 – 22252 und –22253**